Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz vom 26.09.2012

hier: Nebenabrede zu § 3 Abs. 3 der Vereinbarung

In § 3 Abs.3 der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Gegenleistung für die Aufgabenwahrnehmung durch den Rhein-Sieg-Kreis folgendes festgelegt:

Die Stadt Troisdorf erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis ab 01.01.2012 die durch die Aufgabenwahrnehmung anteilig entstehenden Personal- und Sachkosten in pauschalierter Form.
Grundlage der Berechnung der pauschalierten Personal- und Sachkostenerstattung ist das vom Rhein-Sieg-Kreis für Aufgaben nach dem BtG tatsächlich eingesetzte Personal. Für dieses Ist-Personal werden die Personal- und Sachkosten anhand der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement -KGSt- ermittelten Durchschnittskosten für einen Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der von der Stadt Troisdorf zu erstattende Anteil an diesem Pauschalbetrag bemisst sich nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren Betreuungsgerichtshilfe, der in den zurückliegenden fünf Jahren auf die Stadt Troisdorf durchschnittlich entfallen ist.
Die Höhe des nach diesem Verfahren für die Zeit ab 01.01.2012 zu zahlenden Erstattungsbetrages haben die Stadt Troisdorf und der Rhein-Sieg-Kreis einvernehmlich festgelegt. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird erstmals zum 31.12.2016 überprüft und einvernehmlich für die Folgezeit neu festgelegt

Mit Nebenabrede unterzeichnet am 20.02.2017 für die Stadt Troisdorf und 07.03.2017 für den Rhein-Sieg-Kreis wurde der Erstattungsbetrag entsprechend § 3 Abs3 der Vereinbarung für die Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2019 einvernehmlich auf 67.000 € neu festgesetzt.

Für die Zeit ab 01.01.2020 ist eine Neuberechnung des Anteils der Stadt an den Verfahren sowie der anteiligen Personal- und Sachkosten erfolgt.
Zwischen der Stadt Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis besteht Einvernehmen, dass die Berechnung ab dem 01.01.2020 auf folgender Grundlage erfolgt:

a) Erträge werden in Höhe der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen Beträge berücksichtigt.
b) Personalaufwand wird nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aktuellen KGST-Personalkostenpauschalen ermittelt.
c) Sach- und IT-Aufwand werden nach den Ist-Kosten des Rhein-Sieg-Kreises ermittelt.
d) Für beim Rhein-Sieg-Kreis anfallende Querschnittskosten (Gemein- und Overheadkosten), soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme stehen, wird ein prozentualer Zuschlag berechnet.
e) Der Aufwand zu c) und d) wird durch den Rhein-Sieg-Kreis auf Basis des Ergebnisses der Jahresrechnung des Vorjahres für das laufende Jahr festgelegt.
f) Der Anteil der Stadt Troisdorf an den errechneten Netto-Personal- und Sachkosten bemisst sich nach dem Anteil der Stadt an der Gesamtzahl der Verfahren Betreuungsgerichtshilfe in den zurückliegenden fünf Jahren.

g) Im laufenden Jahr sind Abschläge auf die zu leistende Erstattung zu zahlen. Der Rhein-Sieg-Kreis übermittelt eine Abrechnung über die auf Basis des Ergebnisses der Jahresrechnung tatsächlich zu leistende Erstattung jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres und setzt die künftig zu zahlenden Abschläge und deren Fälligkeit neu fest. Eine Nachzahlung bzw. Erstattung aus der Endabrechnung ist zum festgelegten Fälligkeitstermin auszugleichen.

h) Sofern die Leistung der Umsatzsteuer unterliegen sollte, versteht sich der Erstattungsbetrag jeweils zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Für das Jahr 2020 liegt der Anteil der Stadt Troisdorf an der Gesamtzahl der Verfahren Betreuungsgerichtshilfe bei einem Durchschnittswert von 10,26 %. Der Abschlag für das Jahr 2020 beläuft sich nach der vom Rhein-Sieg-Kreis auf Basis der Jahresrechnung 2019 vorgelegten Berechnung auf 108.000 € (fällig zu gleichen Teilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.).

Die Parteien sind sich darüber einig, dass –basierend auf den vorstehend genannten Festlegungen- die zu leistende Erstattung und die zu zahlenden Abschläge jährlich neu festgelegt werden.

Für den Rhein-Sieg-Kreis:	Für die Stadt Troisdorf:
_____	_____
(Datum)	(Datum)
_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)